

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

An die
Niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg

04.03.2020

Unser Zeichen: Dr. M.

Masernschutzgesetz

Sehr verehrte Frau Kollegin, sehr verehrter Herr Kollege,

am 1. März 2020 ist das **Masernschutzgesetz** in Kraft getreten. Welche Änderungen das Gesetz für Vertragsärzte im Detail mit sich bringt, haben wir in einem **Merkblatt** zusammengefasst, das Sie auf unserer Homepage finden: <https://www.kvbawue.de/pdf3475>

Darüber hinaus verweisen wir auf die **Praxisinformation für den Arzt** der KBV: <https://www.kbv.de/html/15184.php>. Dort finden Sie auch eine Patienteninformation zum neuen Masern-Schutzgesetz, die Sie im Wartezimmer auslegen oder bei Bedarf an Patienten aushändigen können.

Den Link zur KBV sowie weitere Informationen stellen wir auf unserer Homepage für Sie bereit: <https://www.kvbawue.de/impfungen/>

Ergänzend verweisen wir auf die Informationen des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter: www.masernschutz.de

Das Wichtigste zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes haben wir im Folgenden zusammengefasst.

Nachweispflicht

Nach 1970 geborene Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen und in medizinischen Einrichtungen müssen nachweisen, gegen Masern geimpft oder immun zu sein. Gleiches gilt für in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Kinder und Jugendliche.

Der Masernschutz wird entweder durch eine vollständige Dokumentation im Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachgewiesen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (Titerbestimmung) festgestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Masernschutzgesetzes ist die Titerbestimmung sowie das Ausstellen einer ärztlichen Bescheinigung keine Leistung der GKV. Diese werden privat abgerechnet.

Diesem Schreiben fügen wir einen Formularvorschlag bei, wie eine „Bescheinigung über den Nachweis einer Masern-Schutzimpfung oder einer Masern-Immunität“ nach GOÄ abgerechnet werden kann.

Unabhängig davon ist die Dokumentation im Impfausweis in unmittelbarem Zusammenhang mit der Impfung Bestandteil der GKV-Versorgung. Sie wird mit der Abrechnung der Imp fziffer abge-
golten.

Durchführung der Masern-Impfung

Wer Anspruch auf eine Masern-Impfung zulasten der GKV hat, können Sie der Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie entnehmen. Da es in Deutschland zurzeit keinen zugelassenen mono-
valenten Masernimpfstoff gibt, soll vorzugsweise ein Kombinationsimpfstoff gegen Masern,
Mumps, Röteln (MMR) verwendet werden.

Seit Januar empfiehlt die STIKO bei beruflicher Indikation für eine Masern-Impfung zwei Impfdosen. Da diese Empfehlung noch nicht in der Schutzimpfungs-Richtlinie Anlage 1 umgesetzt ist, kann momentan bei beruflicher Indikation nur eine einmalige Impfung zulasten der GKV durchgeführt werden. Werden zwei Impfungen vom Arbeitgeber gefordert, muss die zweite Impfdosis derzeit privat verordnet und abgerechnet werden.

Für weitere Informationen zum Thema berufsbezogene Impfleistungen sowie Abrechnung von Impfleistungen verweisen wir auf die geänderte Schutzimpfungs-Richtlinie und auf unsere Homepage-Nachricht vom 7. Februar 2020: www.kvbawue.de » Praxis » Aktuelles » Nachrichten zum Praxisalltag: „Umfassende Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL)“ sowie auf unser Informationsangebot rund um das Thema Impfungen: <https://www.kvbawue.de/impfungen/>

Diese Mitteilung erfolgt in Abstimmung mit dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ) sowie dem Deutschen Hausärzteverband.

Fragen zur GKV-Abrechnung: 0711 7875-3397, abrechnungsberatung@kvbawue.de

Fragen zur Masern-Impfung: 0711 7875-3669, verordnungsberatung@kvbawue.de

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes

Anlage: „Bescheinigung über den Nachweis einer Masern-Schutzimpfung oder einer Masern-Immunität“

„Bescheinigung über den Nachweis einer Masern-Schutzimpfung / Masern-Immunität“

entsprechend des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention
(Masernschutzgesetz) vom 10.02.2020

Name des Patienten _____ **geb. am** _____

Der o. g. Patient hat nach Überprüfung der Impfdokumente

- zwei Masernschutzimpfungen (nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- eine Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder bis zum 2. Geburtstag)
- Immunität gegen Masern, nachgewiesen durch serologischen Laborbefund

Bei dem o. g. Patienten liegt

- eine vorübergehende medizinische Kontraindikation vor. Das Kind kann derzeit nicht gegen Masern geimpft werden.
- eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vor. Das Kind kann nicht gegen Masern geimpft werden.

Ort, Datum

Unterschrift Arzt / Praxisstempel

Für die Prüfung des Impfstatus und die Erstellung der Bescheinigung kann entsprechend der gültigen Gebührenordnung für Ärzte vom 01.01.2002 beispielhaft eine Gebühr nach GOÄ-Ziffer 1 (Beratung) und/oder 70 (Kurze Bescheinigung) erhoben werden.

Betrag erhalten:

Ort, Datum

Unterschrift Arzt / Praxisstempel